

Luxus-Kreuzfahrt SCHENKUNGSTEUER

Von Rudolf Schollmaier

Konsum von Luxusgütern ist selten Gegenstand finanzgerichtliche Entscheidungen. Und schon gar nicht die Einladung zu einer Luxus-Kreuzfahrt im Wert von 250.000 Euro. Dennoch wurde ein solcher Fall dem Finanzgericht Hamburg vorgetragen.

Herr A hatte mit seiner Lebensgefährtin Frau B eine gemeinsame Luxusreise im Wert von 500.000 Euro gebucht, deren Kosten er vollständig übernahm. Vermutlich plagte ihn während langer Seetage sein Steuergewissen und er gab noch während der Reise eine Schenkungsteuererklärung an das zuständige Finanzamt ab. Allerdings deklarierte er als Schenkung nur anteilige Kosten für gesonderte Flüge, Ausflüge und Verpflegung in Höhe von 25.000 Euro als steuerpflichtige Schenkung und erklärte sich zur Übernahme etwaiger Schenkungsteuer bereit. Das Finanzamt ermittelte jedoch, nunmehr in Kenntnis des ganzen Sachverhalts, die Schenkung an die Lebensgefährtin mit dem hälftigen Gesamtpreis der Reise in Höhe von 250.000 Euro und setzte eine Steuer von rund 100.000 € gegen Herrn A fest. Das wollte Herr A dann doch nicht akzeptieren und legte Einspruch gegen den Schenkungsteuerbescheid ein. Dieser blieb erfolglos. Dagegen erhob Herr A Klage vor dem Finanzgericht Hamburg. Das Finanzgericht Hamburg entschied mit Urteil vom 12.6.2018 (Az 3 K 77/17) zugunsten des Herrn A. Das Finanzamt habe nämlich übersehen, dass für eine Schenkung zwei Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Nämlich zum einen eine objektive Bereicherung und zum anderen ein subjektiver Bereicherungswille. Das Finanzgericht kam zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall der Reiseveranstalter zwar



gegenüber der Lebensgefährtin Frau B zur Leistungserbringung verpflichtet war. Allerdings sei keine Vermögensverschiebung zugunsten der Lebensgefährtin eingetreten, denn diese konnte zwar rechtlich, nicht aber tatsächlich über die Zuwendung frei verfügen. Vielmehr bestünde im Innenverhältnis zwischen Herrn A und Frau B die Beschränkung, dass die Reise nur in Begleitung durch Herrn A durchgeführt werden könne. Die Reise habe auch nicht zur Mehrung ihres Vermögens oder zur Minderung ihrer Verbindlichkeiten geführt. Im Streitfall lagen nämlich Luxusaufwendungen vor, die sich die Lebensgefährtin ansonsten nicht hätte leisten können.

Im vorliegenden Fall ist interessant, dass eine andere Art der Zuwendung zur vollen Schenkungsteuerpflicht geführt hätte. Denn wenn Herr A seiner Lebensgefährtin eine Geldzuwendung zur Ermöglichung der Reise gemacht hätte, hätte diese in vollem

Umfang der Schenkungsteuer unterlegen.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de